

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – SaaS (Software-as-a-Service)

§ 1 Geltungsbereich, Anbieter und Vertragsgegenstand

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Leistungen von Regelwerk.Consulting (nachfolgend Anbieter oder Regelwerk.Consulting genannt), Inhaber: Andreas Hielscher, im Zusammenhang mit der Nutzung der SaaS-Anwendungen und zugehörigen Services im Bereich Aufnahme, Dokumentation und Management gesetzlicher Pflichten und Arbeitsschutzvorgaben.

- (2) Das Angebot von Regelwerk.Consulting richtet sich an Kaufleuten.

Die Regelwerk.Community (geschlossene Community von Regelwerk.Consulting) richtet sich auch an private Personen.

- (3) Für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Anbieter und dem Kunden im Hinblick auf SaaS gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Fassung.

Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie vom Anbieter ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

§ 2 Vertragsschluss, Registrierung und Nutzerverwaltung

- (1) Der Vertrag kommt ausschließlich durch Angebot des Anbieters und die ausdrückliche Annahme des Kunden zustande.
- (2) Die Nutzerregistrierung erfolgt durch separate Anmeldung im eigenen „Team“-Konto auf den verschiedenen Clouds des Anbieters, welcher dort die Nutzer und Passwörter erstellt. Der Nutzer erhält nach Vertragsschluss die Zugangsdaten.
- (3) Der jeweilige Nutzer erhält Zugriff ausschließlich auf die für ihn bestimmten Apps/Datenbanken und nur über die vom Nutzer angegebenen E-Mail-Adressen.

§ 3 Vertragsgegenstand

- (1) Der Anbieter vermietet an den Kunden die vertragsgegenständliche Software, App und/oder Datenbank. Art und Umfang der vom Anbieter zu leistenden Software ist in dem diesem Vertrag zugrunde liegenden Angebot und in der online zur Verfügung gestellten Funktionsbeschreibung näher bezeichnet.
- (2) Der Quellcode (Source Code) ist nicht Teil der Leistung im Sinne dieser Vereinbarung.

Regelwerk.Consulting
Potsdamer Platz 10
10785 Berlin

kooc@regelwerk.consulting

- (3) Die resultierenden Inhalte (z. B. Rechtskataster) dienen der Unterstützung der internen Dokumentation und erfüllen die jeweils bekannten gesetzlichen Mindestanforderungen, sofern der Kunde Änderungsbedarf eigenverantwortlich mitteilt.

§ 4 Bereitstellung von Software und Speicherplatz, Verfügbarkeit

- (1) Der Anbieter hält auf einem zentralen Server die vertraglich vereinbarte Software/App/Datenbank zur Nutzung bereit.
- (2) Der Anbieter sorgt dafür, dass die bereitgestellte Software
- (a) für die vereinbarte Leistung und die damit verbundenen Zwecke geeignet ist,
 - (b) während der gesamten Vertragslaufzeit frei von Mängeln ist,
 - (c) insbesondere frei von Viren und ähnlichen Beschädigungen ist, welche die Tauglichkeit der Software zum vertragsgemäßen Gebrauch aufheben.

- (3) Ein Mangel der Software liegt vor, wenn

- (a) das Programm bei vertragsgemäßigem Einsatz die vertraglich vereinbarten Funktionalitäten nicht erbringt oder
- (b) wenn es sich für die vertraglich vereinbarte Verwendung nicht eignet oder
- (c) wenn es sich für die gewöhnliche Verwendung nicht eignet und nicht die Beschaffenheit aufweist, die bei Software der gleichen Art üblich ist und der Kunde diese nach der Art des Programms erwarten kann.

Ein Mangel liegt insbesondere nicht vor, wenn sich das Vorliegen einer der vorgenannten Punkte (a)-(c) nur unwesentlich auf die Nutzung des Programms auswirkt oder die Störung durch unsachgemäße Behandlung der Software seitens des Kunden hervorgerufen wurde.

- (4) Der Anbieter hält für die vom Kunde durch Nutzung der Software erzeugten und die zur Nutzung der Software erforderlichen Daten Speicherplatz bereit.

Die Software und die Daten werden auf dem zentralen Server bei der Arbeit im System 1 mal je Stunde automatisch gespeichert. Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen und -vorschriften – insbesondere im Hinblick auf den Ort und das Medium, auf dem die Daten gespeichert und/oder bereit gehalten werden müssen, ist der Kunde selbst verantwortlich.

Darüber hinaus kann der Nutzer der Software jederzeit eigenständig manuelle Backups erstellen und auch herunter laden.

- (5) Übergabepunkt für Software und die dort gespeicherten Daten ist der Routerausgang des Rechenzentrums des Anbieters.
- (6) Für die Beschaffenheit der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Kunden sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Kunden und dem Anbieter bis zum Übergabepunkt ist der Anbieter nicht verantwortlich.
- (7) Der Anbieter schuldet eine Verfügbarkeit der Software und der Daten am Übergabepunkt von 98 % im Jahresdurchschnitt. Hiervon ausgenommen sind Ausfallzeiten durch Wartung und Software-Updates sowie Zeiten, in denen der zentrale Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich des Anbieters liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.), über das Internet nicht zu erreichen ist.

Unter Verfügbarkeit verstehen die Parteien die technische Nutzbarkeit der Software und der Daten am Übergabepunkt zum Gebrauch durch den Kunden.

§ 5 Anpassung an geänderte Normen

- (1) Der Anbieter wird das Programm an sich ändernde gesetzliche Regelungen im Rahmen seiner betrieblichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten innerhalb einer angemessenen Frist anpassen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Anpassung für den Anbieter mit unzumutbaren Arbeiten verbunden ist. In einem derartigen Fall wird die Anpassung nur gegen eine entsprechende zusätzliche Vergütung vorgenommen.
- (2) Die Verpflichtung zur Anpassung ist erfüllt, wenn die vertraglich vereinbarte Nutzbarkeit der Software unter den geänderten rechtlichen Vorschriften und Normen nicht oder nur unerheblich eingeschränkt ist.

§ 6 Lieferung neuer Programmteile

- (1) Die dem Kunden im Rahmen der Softwarepflege zur Verfügung gestellten kleineren Anpassungen sind von der SaaS-Vergütung abgegolten. Aufwendigere Upgrades auf eine neue Version sind kostenpflichtig.

Im Falle der Erweiterung der Funktionen einer App, wird der Anbieter die jeweilige App neu erstellen. Dies erfolgt in der Regel alle 5 Jahre. Eine solche Erweiterung kommt einer neuen Version gleich und ist kostenpflichtig.

- (2) Es besteht für den Kunden die Möglichkeit, Anregungen zu möglichen Weiterentwicklungen zu geben. Der Anbieter wird Anregungen des Kunden ernsthaft prüfen. Ein Anspruch auf Umsetzung dieser Anregungen besteht jedoch nicht.
- (3) Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass der Anbieter gleichzeitig eine ältere und die aktuelle Version für ihn unterstützt.

§ 7 Beratung

- (1) Der Anbieter stellt dem Kunden die Dokumentation und allgemeine Anwenderhinweise zur Verfügung. Art und Umfang bestimmt der Anbieter.
- (2) Der Anbieter erbringt im Zusammenhang mit IB AES eine Kurzberatung bei auftretenden Fehlern, Anwendungsproblemen, Störungen oder sonstigen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Abläufen des Programms. Der Anbieter wird gemeldete Fehlfunktionen analysieren und den Kunden hinsichtlich der Beseitigung oder Umgehung der festgestellten Fehlfunktionen beraten. Betreuungsaufgaben werden im Rahmen einer Telefon-Hotline, per E-Mail und Online-Chat während der normalen Geschäftszeiten durchgeführt. Samstags, sonntags und feiertags erfolgt keine Beratungsleistung.
- (3) Im Zusammenhang mit Regelwerk.Consulting erstrecken sich Art und Umfang der Beratung nach dem entsprechenden Angebot und ggf. weiterer Vereinbarungen.

§ 8 Nutzungsrechte an Software und Datenbanken, Rechte des Anbieters bei Überschreitung der Nutzungsbefugnisse

- (1) Nutzungsrechte an der Software
 - (a) Der Kunde erhält an der Software inklusive der Datenbanken ein einfaches, nicht unterlizenzierbares, auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränktes Nutzungsrecht nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

- (b) Eine Überlassung der Software an den Kunde erfolgt nicht. Der Kunde darf die Software nur für seine eigenen geschäftlichen Tätigkeiten und durch eigenes Personal nutzen.
 - (c) Sofern der Anbieter während der Laufzeit neue Ergänzungen vornimmt (z. B. Updates, Ergänzungen des Bedienerhandbuches) oder eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes (z. B. Upgrade), welche die früher überlassene Software („Altsoftware“) ersetzt, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese.
 - (d) Nutzungsrechte, die vorstehend nicht ausdrücklich dem Kunden eingeräumt werden, stehen dem Kunden nicht zu. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die Software inklusive der Datenbanken über die vereinbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Software zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere nicht weiter zu vermieten oder zu verleihen.
- (2) Verpflichtungen des Kunden zur sicheren Nutzung
- (a) Der Kunde trifft die notwendigen Vorkehrungen, die Nutzung der Software durch Unbefugte zu verhindern.
 - (b) Der Kunde haftet in Fällen der Vermietung von Software, die auf einem zentralen Server liegt, dafür, dass die Software nicht zu rassistischen, diskriminierenden, pornographischen, den Jugendschutz gefährdenden, politisch extremen oder sonst gesetzwidrigen oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßenden Zwecken verwendet oder entsprechende Daten, insbesondere Daten, erstellt und/oder auf dem Server gespeichert werden.
 - (c) Der Kunde wird mit seinen Mitarbeitern eine entsprechende Vereinbarung treffen und ihnen jeglichen Missbrauch sowie die Verletzung von Rechten Dritter untersagen.
- (3) Verletzung der Bestimmungen nach Abschnitt (1) und (2) durch den Kunde
- (a) Verletzt der Kunde die Regelungen in Abschnitt (1) oder (2) aus von ihm zu vertretenden Gründen, kann der Anbieter nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden den Zugriff des Kunden auf die Software oder die Daten sperren, wenn die Verletzung hierdurch nachweislich abgestellt werden kann.
 - (b) Verstößt der Kunde rechtswidrig gegen Abschnitt (2) lit. (b), ist der Anbieter berechtigt, die dadurch betroffenen Daten zu löschen.
Verletzt der Kunde wiederholt die Regelungen in Abschnitt (1) oder (2), und hat er dies zu vertreten, so kann der Anbieter den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen.
 - (c) Hat der Kunde die Pflichtverletzung zu vertreten, so kann der Anbieter den daraus resultierenden Schaden ersetzt verlangen.
- (4) Rechte des Kunden an entstehenden Datenbanken und Datenbankwerken
- (a) Sofern und soweit während der Laufzeit dieses Vertrages durch nach diesem Vertrag erlaubte Tätigkeiten des Kunden auf dem Server des Anbieters Daten entstehen, stehen alle Rechte hieran dem Kunden zu. Der Kunde bleibt auch nach Vertragsende Eigentümer der Daten.

§ 9 Haftung für Rechte Dritter

- (1) Der Anbieter hält den Kunden auf erstes Anfordern frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die daraus resultieren, dass der Anbieter die vereinbarten Leistungen wegen der Rechte dieser Dritten nicht ohne Beeinträchtigung erbringen kann.
- (2) Der Anbieter haftet nicht für eine Verletzung der Rechte Dritter durch den Kunden oder seine Mitarbeiter, sofern und soweit sich diese Verletzung aus einer Überschreitung der nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ergibt. In diesem Fall stellt der Kunde den Anbieter auf erstes Anfordern frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter.

§ 10 Vergütung

- (1) Die Höhe der Vergütung für die Nutzung der Software und sämtliche anderen Hauptleistungen ergibt sich aus dem diesem Vertrag zugrunde liegenden Angebot. Die Nutzung der Apps umfasst einen kostenfreien Testzeitraum von 30 Tagen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Die Vergütung ist jährlich im Voraus zahlbar. Sie ist fällig bis 14 Tage ab Rechnungsstellung. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Der Anbieter wird dem Kunden die Rechnung per E-Mail zukommen lassen, die der Kunde gesondert zu sichern hat, um sie für das Finanzamt bereitzuhalten.

§ 11 Vertragsbeendigung, Daten und Umzug

- (1) Der Vertrag gilt für die Laufzeit bis zum Ende des aktuellen Vertragsjahres. Nach Ablauf des Vertragsjahres verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf des aktuellen Vertragsjahres von einer der Vertragsparteien in Textform gekündigt wird.
- (2) Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.
- (3) Nach Vertragsende werden alle Nutzerkonten, Daten und Backups nach 14 Tagen vollständig gelöscht. Der Kunde hat die Möglichkeit, zuvor seine Daten als .csv-Datei zu exportieren.

Sofern der Kunde sich hierbei vom Anbieter unterstützen lässt, wird er dem Anbieter die daraus entstehenden Kosten erstatten.

§ 12 Obliegenheit des Kunden

Der Kunde wird insbesondere

- (1) wenn er zur Erzeugung von Daten mit Hilfe der Software dem Anbieter Daten übermittelt, diese regelmäßig und der Bedeutung der Daten entsprechend auf eigenen Datenträgern sichern und eigene Sicherungskopien erstellen, um bei Verlust der Daten und Informationen die Rekonstruktion derselben zu ermöglichen,
- (2) sofern und soweit ihm einvernehmlich die technische Möglichkeit dazu eröffnet wird, regelmäßig die auf dem Server gespeicherten Daten durch Download sichern; unberührt bleibt die Verpflichtung des Anbieters zur Datensicherung und zur Übermittlung eines Backups,
- (3) Mängel an Vertragsleistungen dem Anbieter unverzüglich anzeigen.

Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige aus Gründen, die er zu vertreten hat, stellt dies eine Mitverursachung bzw. ein Mitverschulden dar.

Soweit der Anbieter infolge der Unterlassung oder Verspätung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Kunde nicht berechtigt, den Ersatz des durch den Mangel eingetretenen Schadens zu verlangen oder den Vertrag wegen des Mangels ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen.

Der Kunde hat darzulegen, dass er das Unterlassen der Anzeige nicht zu vertreten hat.

§ 13 Sach- und Rechtsmängel

- (1) Der Anbieter leistet nach den Regeln des Mietrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Software und dafür, dass der Nutzung der Software im vertraglichen Umfang durch den Kunde keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- (2) Der Kunde ist beim Vorliegen von Mängeln im Wege der Mangelbeseitigung verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.
- (3) Die Sach- und Rechtsmängelhaftung erlischt, wenn der Kunde oder Dritte an dem Programm Änderungen vornehmen, denen der Anbieter vorher nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Etwas anderes gilt nur insoweit, als der Kunde nachweist, dass der Mangel nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist und dass diese die Mangelidentifizierung und -beseitigung nicht erschwert haben.
- (4) Der Anbieter haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der Telefonleitungen zu dem vertragsgegenständlichen Server, bei Stromausfällen und bei Ausfällen von Servern, die nicht in seinem Einflussbereich stehen.
- (5) Erbringt der Anbieter Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann er hierfür eine Vergütung entsprechend seiner üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht dem Anbieter zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten des Anbieters, der dadurch entsteht, dass der Kunde seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (6) Behaupten Dritte Ansprüche, die den Kunde hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Kunde den Anbieter unverzüglich schriftlich und umfassend. Er ermächtigt den Anbieter hiermit, Klagen gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Wird der Kunde verklagt, stimmt er sich mit dem Anbieter ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit dessen Zustimmung vor.

Der Anbieter ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Kunde von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf dessen pflichtwidrigem Verhalten beruhen.

- (7) Aus sonstigen Pflichtverletzungen des Anbieters kann der Kunde Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber dem Anbieter schriftlich gerügt und ihm eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in § 11 festgelegten Grenzen.
- (8) Ansprüche wegen mangelhafter Leistungen verjähren innerhalb eines halben Jahres ab Beendigung des Vertrages; die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber dem Anbieter. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Anbieters, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln sowie bei Garantien gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 14 Haftung

- (1) In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet der Anbieter Schadensersatz ausschließlich nach Maßgabe folgender Grenzen:
 - (a) bei Vorsatz in voller Höhe, ebenso bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die der Anbieter eine Garantie übernommen hat;
 - (b) bei grober Fahrlässigkeit nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte;
 - (c) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens. Die Haftung ist auf Euro 20 000,- pro Schadensfall begrenzt, insgesamt auf höchstens Euro 50 000,- aus diesem Vertrag;
 - (d) darüber hinaus, soweit der Anbieter gegen die eingetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.
- (2) Die Haftungsbegrenzungen gem. Ziffer 1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Dem Anbieter bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen.
- (4) Bei Datenverlust bzw. Datenvernichtung haftet der Kunde nur, wenn er die Vernichtung vorsätzlich, grob fahrlässig oder aufgrund eines Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht verursacht und der Anbieter zugleich sichergestellt hat, dass die vernichteten Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

§ 15 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen („Betriebsgeheimnisse“) des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen des Anbieters gehören auch die Software und die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen.
- (2) Der Kunde wird die Software Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnisse erforderlich ist. Er wird alle Personen, denen er Zugang zur Software gewährt, über die Rechte des Anbieters an der Software und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen zur Geheimhaltung und Nutzung der Informationen nur im Umfang nach Ziffer 1 verpflichten, soweit die betreffenden Personen nicht aus anderen Rechtsgründen zur Geheimhaltung mindestens in vorstehendem Umfang verpflichtet sind.
- (3) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Betriebsgeheimnisse, die
 - (a) zur Zeit ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner bereits offenkundig oder der anderen Vertragspartei bekannt waren,
 - (b) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner ohne Verschulden der anderen Vertragspartei offenkundig geworden sind,
 - (c) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner der anderen Vertragspartei von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind,
 - (d) die von einer Vertragspartei eigenständig, ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, entwickelt worden sind,

- (e) die gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen – vorausgesetzt, die veröffentlichende Partei informiert den Vertragspartner hierüber unverzüglich und unterstützt ihn in der Abwehr derartiger Verfügungen bzw. Entscheidungen oder
 - (f) soweit dem Vertragspartner die Nutzung oder Weitergabe der Betriebsgeheimnisse auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund dieses Vertrages gestattet ist.
- (4) Der Anbieter verarbeitet ausschließlich allgemeine Identifikationsdaten im Zuge der Vertragsverwaltung. Die Apps und Datenbanken werden auf Servern in Deutschland gehostet.
 - (5) Der Anbieter hält die Regeln des Datenschutzes ein, insbesondere wenn ihm Zugang zum Betrieb oder zu Hard- und Software des Kunden gewährt wird. Er stellt sicher, dass seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichtet er sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis. Der Anbieter bezweckt keine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen des Anbieters. Die personenbezogenen Daten werden vom Anbieter in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.

§ 16 Höhere Gewalt

- (1) Keine der Parteien ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Falle und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Insbesondere folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:
 - von der Vertragspartei nicht zu vertretende(s) Feuer/Explosion/Überschwemmung,
 - Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo,
 - über 6 Wochen andauernder und von der Partei nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf,
 - nicht von einer Partei beeinflussbare technische Probleme des Internets; dies gilt nicht, sofern und soweit der Anbieter die Telekommunikationsleistung mit anbietet.

Jede Vertragspartei hat die andere über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – sofern der Kunde Kaufmann ist – der Sitz des Anbieters.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Alle Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (E-Mail).
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.